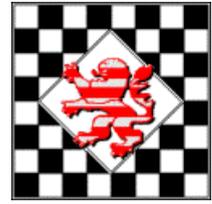


# HESSISCHER SCHACHVERBAND E. V.

DER PRÄSIDENT

Andreas Filmann

August-Bebel-Str. 11, 63486 Bruchköbel



HSV, c/o Filmann, A.-Beb-Str. 11, 63486 Bruchköbel

Deutschen Schachbund e. V.  
Geschäftsstelle  
Hanns-Braun-Str.  
Friesenhaus I  
14053 Berlin  
per Email: [antraege@schachbund.de](mailto:antraege@schachbund.de)

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Unser Zeichen:  
Unsere Nachricht:

Name: Andreas Filmann  
Telefon: 01575 / 0 88 14 25  
E-Mail: [praesident@hessischer-schachverband.de](mailto:praesident@hessischer-schachverband.de)  
Internet: [www.hessischer-schachverband.de](http://www.hessischer-schachverband.de)

Datum: 2024-09-13

## Antrag an den Hauptausschuß des DSB am 26. Oktober 2024 in Rosenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird folgender Antrag gestellt:

### Antrag des Hessischen Schachverband e. V.

Der Hauptausschuß möge beschließen:

1. Der Hauptausschuß stimmt der Auffassung zu, daß bei einem Verstoß gegen die in § 41 (5) der Satzung des DSB genannte Pflicht, die Präsidenten der Landesverbände im Vorfeld zu informieren, keine ordnungsgemäße Einladung zu einer Arbeitstagung einer Kommission vorliegen kann. Weiterhin wird der Auffassung zugestimmt, daß Beschlüsse einer Arbeitstagung einer Kommission, für die keine ordnungsgemäße Einladung vorliegt, nicht gültig sein können.
2. Es wird festgestellt, daß die in § 12 (3) Satzung des DSB genannte Frist erst zu laufen beginnt, wenn gemäß § 41 (5) der Satzung des DSB die Protokolle auch an die Präsidenten der Landesverbände versendet wurde.
3. Die unter 1. und 2. genannten Auffassungen bzw. Feststellungen finden keine rückwirkenden Anwendungen.
4. Unbenommen von 3. ist es aber Landesverbänden möglich, das Schiedsgericht des Schachbundes bzgl. Beschlüssen von Arbeitstagungen von Kommissionen aus der Vergangenheit, die gegen § 41 (5) verstoßen haben, anzurufen.

## Begründung

- I. Nach Auffassung des Antragstellers ist die Information der Präsidenten der Landesverbände zwingender Bestandteil einer ordnungsgemäßen Einladung. Die Kommissionen bestehen oft aus „je einem Vertreter der Landesverbände“ (z. B. Seniorenschach, Frauenschach usw.). Nur, wenn die Präsidenten der Landesverbände auch angeschrieben und entsprechend informiert werden, kann sichergestellt werden, daß ein entsprechend legitimierter Vertreter benannt werden kann. Sicherlich ist der Vertreter in der Regel der jeweilige Ressortinhaber der Landesverbände, muß es aber nicht immer sein. Ebenso kann der reguläre Vertreter ausfallen. Auch in diesem Fall ist es den Landesverbänden nicht immer möglich, für einen adäquaten Ersatz zu sorgen, wenn die notwendigen Unterlagen nicht vorliegen.
- II. Durch die satzungsgemäße Information der Landesverbände wird gewährleistet, daß die Mitglieder des DSB im angemessenen Rahmen an der Arbeit der Kommissionen unterrichtet und beteiligt werden. Ein Verstoß gegen die Vorschriften der Satzung kann nur zur Konsequenz haben, daß die eventuell gefaßten Beschlüsse nicht gültig sind.
- III. Eine weitere Nichtbeachtung der Satzung des DSB ohne jegliche Konsequenzen birgt die Gefahr, daß bei jeder Arbeitstagung einer Kommission, bei denen die Vorschriften bzgl. der Einladung nicht eingehalten worden, vor das Schiedsgericht des Schachbundes gegangen wird und die Beschlüsse angefochten werden.
- IV. In der Vergangenheit wurde der in der Satzung niedergeschriebene Passus nicht immer beachtet - trotz entsprechend getätigter Hinweise.
- V. Es ist kein Grund erkennbar, warum es den Einladenden der Kommissionen nicht möglich sein sollte, dieser Vorschrift Folge zu leisten. Erkennbare Mehraufwände fallen keine an, da die Unterlagen in der Regel elektronisch versendet werden und es hier einen Verteiler gibt, mit dem allen Präsidenten der Landesverbände angeschrieben werden können.
- VI. Rückwirkend soll diese Feststellung nicht angewendet werden, dies würde unüberschaubare Auswirkungen mit sich bringen.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Filmann  
Präsident  
Hessischer Schachverband e. V.